

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27.08.2021

Seite 145

74. Jahrgang – Nr. 45

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen

Stadt und Landkreis Coburg

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis
beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1
der Verordnung vom 28. April 2020
(BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Bayreuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P –
Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1
Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit
wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen
Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder
Komposte, wird abweichend von
§ 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit
mehrjährigem Feldfutterbau
bei einer Aussaat bis zum Ablauf des
15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der
Ausführungsverordnung der Düngeverordnung
(AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet
ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich
14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der
Ausführungsverordnung der Düngeverordnung
(AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet
ausgewiesen wurden (**auf sogenannten „roten
Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich
14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der
Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für
das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten,
wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee
bedeckten Boden auszubringen; sowie für die
Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in
Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung
der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind,
sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayreuth-Münchberg

- Sachgebiet L2.3P -

Bayreuth, den 25.08.2021

Ernst, LD

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖